

Wahlamt Stadt Oestrich-Winkel

Kommunalwahlen am 14. März 2021 Merkblatt für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Oestrich-Winkel bei Meldevorgängen nach dem 31. Januar 2021

Alle für die Kommunalwahlen in Oestrich-Winkel am 14. März 2021 wahlberechtigten Personen werden automatisch in das Wählerverzeichnis der Stadt Oestrich-Winkel eingetragen, wenn sie am **Stichtag (31.01.2021)** mit **Hauptwohnsitz in der Stadt Oestrich-Winkel** gemeldet sind.

Kommt es danach zu An- oder Ummeldungen, gelten folgende Regelungen:

1. Zuzug nach Oestrich-Winkel aus einer anderen Gemeinde/Stadt

Grundsatz: Wer von **außerhalb des Landkreises Rheingau-Taunus** in die Stadt Oestrich-Winkel zieht, kann nur dann wahlberechtigt sein, wenn er* sie hier mit Hauptwohnsitz **seit dem 31. Januar 2021** gemeldet ist. Personen, die von *außerhalb* des Landkreises Rheingau-Taunus nach dem 31. Januar 2021 ihren Hauptwohnsitz nach Oestrich-Winkel verlegen, können hier leider nicht wählen.

Regelung für die Wahl des Kreistages

Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde/Stadt **innerhalb des Landkreises Rheingau-Taunus** nach Oestrich-Winkel umziehen und sich hier in der Zeit vom **01.02.2021** bis **21.02.2021** neu anmelden (d. h. zwischen dem Stichtag für die automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis und dem Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis) bleiben Sie zunächst im Wählerverzeichnis Ihres alten Wohnortes eingetragen. Um in das Wählerverzeichnis in Oestrich-Winkel eingetragen zu werden, müssen Sie schriftlich bis **spätestens 21.02.2021** einen **Antrag** stellen, § 9 Abs. 5 und 6 Kommunalwahlordnung (KWO). Den Antragsvordruck erhalten Sie im Bürgerbüro.

Regelung für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiratswahlen:

Um wahlberechtigt zu sein, müssen Sie spätestens seit dem 31.01.2021 (sechs Wochen vor Wahltag) eine Hauptwohnung in der Stadt Oestrich-Winkel bzw. dem Ortsteil haben. Bei einem späteren Zuzug sind Sie leider für diese Wahlen nicht wahlberechtigt.

2. Umzug/Ummeldung innerhalb Oestrich-Winkel

Umzüge eines Wahlberechtigten innerhalb der Stadt Oestrich-Winkel führen nicht zur Eintragung in das Wählerverzeichnis der neuen Anschrift. Man bleibt im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks eingetragen. Die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks ist nicht möglich, § 9 Abs. 2 Kommunalwahlordnung.

Bitte beachten Sie die weiteren Informationen auf der Rückseite!

In diesem Fall kann jedoch ein Wahlschein beantragt werden, der zur Teilnahme an der Wahl in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises berechtigt – also auch im Wahlbezirk der neuen Wohnung. (Auskünfte erteilt die Abteilung Wahlen)

Ist ein **Umzug innerhalb der Stadt Oestrich-Winkel** mit einem **Wegzug aus einem Ortsbezirk** verbunden, geht nur das Wahlrecht für den betreffenden Ortsbeirat verloren.

Wegzug in eine andere Gemeinde/Stadt

Für den Wegzug in eine andere Gemeinde/Stadt treffen die unter 1. gemachten Angaben für das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes sinngemäß zu.

Auswirkungen auf das Wahlrecht

Ein Wegzug in eine andere Gemeinde/Stadt **außerhalb des Landkreises Rheingau-Taunus** führt generell zum Verlust des Wahlrechts für die **Kommunalwahlen**, ein Wegzug in eine andere Gemeinde/Stadt **innerhalb des Landkreises Rheingau-Taunus** zum Verlust des Wahlrechts für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** (und ggfls. eines Ortsbeirates) und somit nur zur Streichung des entsprechenden Wahlrechts im Wählerverzeichnis. Das Wahlrecht für den Kreistag im Landkreis Rheingau-Taunus bliebe dann im Wählerverzeichnis der Stadt Oestrich-Winkel eingetragen, solange in der neuen Gemeinde kein Antrag auf Eintragung in das dortige Wählerverzeichnis gestellt wird.

3. Umwandlung Nebenwohnung zu Hauptwohnung in Oestrich-Winkel

Die Angaben unter 1. und 2. treffen sinngemäß zu.

Auskünfte erteilt:

Bürgerbüro

Paul-Gerhardt-Weg 1,

65375 Oestrich-Winkel

Tel.: 06723-992180,

E-Mail: buergerbuero@oestrich-winkel.de